

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3675

Urteil Nr. 175/2005
vom 30. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Halle.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 9. März 2005 in Sachen R. de Puydt, dessen Ausfertigung am 15. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Halle folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist es im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung diskriminierend, aufgrund von Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches eine Vergütung von höchstens 3 %, die je nach dem Fall willkürlich um eine Vergütung für außergewöhnliche Aufgaben erhöht wird oder nicht, zuzuweisen, während unter anderem der königliche Erlass vom 10. August 1998 und der königliche Erlass vom 18. Dezember 1998 anderen gerichtlichen Mandatsträgern für gleichwertige Leistungen viel höhere Entschädigungen gewähren? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 488*bis* Buchstaben a) bis k) des Zivilgesetzbuches regelt die vorläufige Verwaltung des Vermögens von Volljährigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ganz oder teilweise außerstande sind, ihr Vermögen zu verwalten, und sei es zeitweise.

B.1.2. Artikel 488*bis* Buchstabe a) des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 « über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen », besagt diesbezüglich:

« Einem Volljährigen, der aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise außerstande ist, und sei es nur zeitweise, sein Vermögen zu verwalten, kann zum Schutz dieses Vermögens ein vorläufiger Verwalter zugewiesen werden, wenn ihm nicht schon ein gesetzlicher Vertreter zugewiesen worden ist ».

B.1.3. Der vorläufige Verwalter wird bestellt durch den Friedensrichter aufgrund von Artikel 488*bis* Buchstabe c) § 1 des Zivilgesetzbuches. Artikel 488*bis* Buchstabe f) desselben Gesetzbuches beschreibt seinen Auftrag.

B.1.4. Der Friedensrichter kann dem vorläufigen Verwalter eine Vergütung bewilligen. Ursprünglich besagte Artikel 488*bis* Buchstabe h) des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 eingefügten Fassung diesbezüglich folgendes:

« Durch eine mit Gründen versehene Entscheidung kann der Friedensrichter dem vorläufigen Verwalter eine Vergütung bewilligen, deren Betrag drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person nicht übersteigen darf. Er kann ihm jedoch gegen Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Vergütung aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben bewilligen ».

Diese Bestimmung wurde ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 und besagt seit dem Inkrafttreten dieses Artikels am 31. Dezember 2003 folgendes:

« § 1. Durch eine mit Gründen versehene Entscheidung kann der Friedensrichter dem vorläufigen Verwalter, nachdem dieser den in Artikel 488*bis* c) § 3 erwähnten Bericht vorgelegt hat, eine Vergütung bewilligen, deren Betrag drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person, erhöht um den Betrag der vom Friedensrichter ordnungsgemäß geprüften eingegangenen Kosten, nicht übersteigen darf. Er kann ihm jedoch gegen Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Vergütung aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben bewilligen.

Außer den in Absatz 1 erwähnten Vergütungen darf der vorläufige Verwalter keinerlei auf die Ausführung des gerichtlichen Mandats als vorläufiger Verwalter zurückzuführenden Vergütungen oder Vorteile gleich welcher Art oder von wem auch immer erhalten.

[...] ».

Da aus dem Sachverhalt des Verfahrens vor dem vorlegenden Richter hervorgeht, dass das Verfahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Mai 2003 eingeleitet wurde, muss der Hof prüfen, ob Artikel 488*bis* Buchstabe h) des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 8 dieses Gesetzes ersetzten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Außerdem kann der Hof seine Prüfung auf Artikel 488*bis* Buchstabe h) § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches beschränken, da nur diese Bestimmung Gegenstand der präjudiziellen Frage ist.

Zur Hauptsache

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern diese Bestimmung für den vorläufigen Verwalter eine Entlohnung von drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person vorsehe, die gegebenenfalls aufgrund der verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben zu erhöhen sei, während ein Konkursverwalter (königlicher Erlass vom 10. August 1998 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare und Kosten der Konkursverwalter ») und ein Schuldenvermittler (königlicher Erlass vom 18. Dezember 1998 « zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare, Bezüge und Kosten der Schuldenvermittler »), die ebenso wie vorläufige Verwalter als gerichtliche Mandatsträger aufträten, für gleichartige Leistungen eine höhere Vergütung erhielten.

B.3. Der in der präjudizielle Frage angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit des Auftrags der betreffenden gerichtlichen Mandatsträger; ein vorläufiger Verwalter verwaltet das Vermögen einer geschützten Person, während ein Konkursverwalter einen Konkurs sowohl im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger als auch des Konkursschuldners verwaltet und ein Schuldenvermittler im Rahmen einer kollektiven Schuldenregelung auftritt. Es obliegt dem Hof jedoch zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied ebenfalls vernünftig gerechtfertigt ist.

B.4.1. Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 wurde in der Begründung des Gesetzesvorschlags, der zu diesem Gesetz geführt hat, wie folgt gerechtfertigt:

« In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1991 wurde bereits auf die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für die vorläufigen Verwalter hingewiesen. Dies gilt sowohl für die feste prozentuale Vergütung auf der Grundlage der Einkünfte als auch für die zusätzlichen Vergütungen für die verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass in Ermangelung einer angemessenen Vergütung keine Bewerber mehr zu finden wären, um die weniger interessanten Akten zu behandeln; andererseits muss das Gewinnstreben als Hauptbeweggrund der vorläufigen Verwalter möglichst eingeschränkt werden. Unter anderem die Einführung von mehr Transparenz hinsichtlich der erzielten Vergütungen kann hierzu beitragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1999, Nr. 107/1, S. 3).

Es war ebenfalls vorgesehen, dass die Vergütung im Verhältnis zur Arbeit des vorläufigen Verwalters stehen sollte:

« Die Vergütung muss nicht notwendigerweise anhand eines festen Prozentsatzes bestimmt werden, sondern sollte unmittelbar mit der Arbeit zusammenhängen, die durch die Verwaltung entsteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-0107/012, S. 4).

B.4.2. Außerdem berücksichtigte der Gesetzgeber, dass geschützte Personen oft über ein begrenztes Einkommen verfügen und dass eine allzu hohe Vergütung für die Verwaltungsarbeit für diese Personen schwerwiegende finanzielle Folgen haben würden.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Mai 2003 wurde bemerkt, dass eine Vergütung von drei Prozent für kleine Einkünfte eine erhebliche Belastung darstellen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-0107/012, S. 5).

Hierzu wurde ferner bemerkt:

« So reichen die Einkünfte einer geschützten Person, die sich in einer Einrichtung befindet, oft kaum aus, um die Aufenthaltskosten zu decken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-0107/018, S. 18).

B.4.3. Auch beim Einfügen von Artikel 488*bis* Buchstabe h) in das Zivilgesetzbuch durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 fand eine ausführliche Debatte über die Höhe der Vergütung statt. Schließlich wurde beschlossen, von einer Vergütung in Höhe von fünf Prozent abzusehen und diese Vergütung auf drei Prozent zu begrenzen, wobei dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass außergewöhnliche Leistungen und Kosten getrennt vergütet werden sollten (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1102/3, SS. 111-115).

B.5.1. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber einerseits den vorläufigen Verwaltern eine angemessene Vergütung sichern wollte, diese Vergütung aber andererseits innerhalb vernünftiger Grenzen halten wollte, um Gewinnstreben zu vermeiden und die oft schwache finanzielle Lage der zu schützenden Personen zu berücksichtigen.

B.5.2. Der Gesetzgeber hat sich auch dafür entschieden, die Betreuung der zu schützenden Person zunächst innerhalb der Privatsphäre zu lassen. Artikel 488*bis* Buchstabe c) § 1 Absatz 2

des Zivilgesetzbuches in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 ersetzten Fassung besagt diesbezüglich:

« Unbeschadet des Artikels 488*bis* b) §§ 2 und 3 wählt der Friedensrichter als vorläufigen Verwalter vorzugsweise gegebenenfalls den Vater und/oder die Mutter der zu schützenden Person, den Ehepartner, den gesetzlich Zusammenwohnenden, die Person, die mit der zu schützenden Person eine eheähnliche Gemeinschaft bildet, ein Mitglied aus der engeren Familie oder gegebenenfalls die Vertrauensperson der zu schützenden Person. [...] ».

Die Bestimmung des Ehepartners, eines Mitglieds der engeren Familie oder einer Vertrauensperson der zu schützenden Person wird folglich der Bestellung eines Rechtsanwalts vorgezogen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass diese Personen hauptsächlich aus Zuneigung handeln und dass eine etwaige Entlohnung für sie nebensächlich ist.

B.5.3. Sofern eine andere als die obenerwähnten Personen zum vorläufigen Verwalter bestimmt wird, hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass solche berufliche vorläufige Verwalter oft zahlreiche Akten verwalten, was eine rationelle Organisation und eine Senkung der Verwaltungskosten ermöglicht (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1999, Nr. 107/1, S. 3).

B.6.1. Außerdem war der Gesetzgeber sich dessen bewusst, dass in gewissen Fällen eine Entlohnung in Höhe von drei Prozent unzureichend sein kann. Daher besagt Artikel 488*bis* Buchstabe h) § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, dass der Friedensrichter dem vorläufigen Verwalter nach Vorlage von mit Gründen versehenen Aufstellungen eine Entlohnung im Verhältnis zu den verrichteten außergewöhnlichen Aufgaben, die über die normale Verwaltung hinausgehen, bewilligen kann. Diese Möglichkeit wurde während den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1991 wie folgt gerechtfertigt:

« Ein anderes Mitglied kann sich mit drei Prozent einverstanden erklären. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass es Fälle gibt, in denen praktisch keine Einkünfte bestehen und der Auftrag des Verwalters zeitlich begrenzt sein wird.

Die drei Prozent können angenommen werden, wenn außergewöhnliche Honorare möglich bleiben und alle Kosten als solche angenommen werden, selbstverständlich unter der Kontrolle des Friedensrichters » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1102/3, S. 115).

B.6.2. Falls eine Entlohnung in Höhe von drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person nicht im Verhältnis zu den Leistungen des vorläufigen Verwalters stehen würde, und zwar angesichts ihrer außergewöhnlichen Beschaffenheit, erlaubt diese Möglichkeit es dem Friedensrichter, eine höhere Entlohnung zu gewähren.

B.7.1. Schließlich besagt Artikel 488*bis* Buchstabe h) § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches seit der Abänderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 ausdrücklich, dass neben der Entlohnung die entstandenen Kosten vergütet werden, nachdem der Friedensrichter sie ordnungsgemäß geprüft hat. Diese Ergänzung wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Seit der Gesetzesänderung herrscht in der Rechtsprechung und der Rechtslehre Uneinigkeit über das Recht des vorläufigen Verwalters, zusätzlich zur ' Vergütung ' seine angefallenen Kosten zurückzuerhalten.

Das Wort ' Vergütung ' ist nicht nur eine falsche Übersetzung des französischen ' *rémunération* ', sondern der Gesetzesgeber von 1991 hatte auch die Absicht (Gesetz vom 18. Juli 1991), die 3 % als eine ' Entlohnung ' zu betrachten, die nicht die Kosten beinhaltet.

So ist in den Berichten der Ausschusssitzungen des Senats von 1990/1991 (Nr. 1102-3, S. 115) zu lesen:

' Der Vertreter des Ministers bemerkt, dass ursprünglich beabsichtigt war, den Prozentsatz als eine Vergütung für Arbeit und Kosten zu betrachten. Die Vergütung kann jedoch von den Kosten getrennt werden. Nunmehr kann man die Vergütung auf 3 % festsetzen, jedoch außerhalb der Kosten. '

In der Plenarsitzung des Senats von Donnerstag, dem 5. Juni 1991, wurde diese Sichtweise wiederholt (S. 2359): ' Er kann mit anderen Worten Reisekosten, Kosten für Korrespondenz, kurzum, Kosten, die mit seinem Auftrag zusammenhängen und nicht Bestandteil einer Art " Honorar " für die von ihm geleistete Arbeit und für die Verantwortung sind, genauso wie in der Vergangenheit berechnen. '

In der Kammer schloss man sich diesem Standpunkt an (Nr. 1654/2, 1990/1991, S. 10): ' Neben der Vergütung können selbstverständlich die Kosten gefordert werden. '

Die vorgeschlagenen Änderungen bieten Rechtssicherheit und beinhalten einen wichtigen Schutz für handlungsunfähige Personen, denn sie verhindern, dass Handlungsunfähige ohne Vermögen weniger gut geschützt werden, da in der Praxis der vorläufige Verwalter oft davon absehen wird, sachdienliche Kosten entstehen zu lassen, wenn diese angesichts der sehr begrenzten Entschädigung von 3 % ein Defizit verursachen würden.

Der Minister erklärt, dass diese Abänderung im Lichte der Bemerkungen der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften zu verstehen sei.

Nach einer Überprüfung stellt sich in der Tat heraus, dass die Kosten nicht in der Entschädigung von 3 % enthalten sind. Der Abänderungsantrag ist daher anzunehmen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1087/7, SS. 44-45).

B.7.2. Die Entlohnung in Höhe von drei Prozent der Einkünfte der geschützten Person, gegebenenfalls zuzüglich eines Betrags auf der Grundlage der außergewöhnlichen Leistungen, wird folglich nicht durch die Kosten, die dem vorläufigen Verwalter entstehen, verringert.

B.8. Aus dem obenangeführten Grund entbehrt die fragliche Bestimmung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Die präjudizielle Frage ist daher verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 488*bis* Buchstabe h) § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts